

**Anlage zu § 3 der Richtlinien über die Bildung eines Seniorenbeirates
der Samtgemeinde Hambergen
(Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates)**

§ 1

- (1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren gewählt. Die Neuwahl hat in den letzten zwei Monaten der laufenden Wahlperiode stattzufinden.
- (2) Die erste Amtszeit des Seniorenbeirates lief vom 01.12.2007 verkürzt bis 29.02.2012, um die Amtszeiten zukünftig am 01.03. beginnen zu lassen. Um weitestgehend eine Angleichung an die Wahlperioden übriger Kommunen im Landkreis Osterholz sowie des Kreisseniorbeirates zu erzielen, beginnt die Amtszeit ab dem Jahre 2021 jeweils am 01.12. des Kommunalwahljahres.

§ 2

- (3) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Hambergen, die das aktive Wahlrecht zum Rat der Samtgemeinde Hambergen besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Samtgemeinde Hambergen, die das passive Wahlrecht zum Rat der Samtgemeinde Hambergen besitzen und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sind nicht in den Seniorenbeirat wählbar.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit endet die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. Die Mitgliedschaft erlischt auch bei einem Verzicht des Mitgliedes auf einen Sitz im Seniorenbeirat. Der Verlust ist vom Samtgemeindebürgermeister im Benehmen mit dem Seniorenbeirat festzustellen. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes rückt als Ersatzperson diejenige Person mit der nächsthöheren Stimmzahl nach.

§ 3

Wahlleiter und stv. Wahlleiter ist der Wahlleiter und stv. Wahlleiter der Kommunalwahlen.

§ 4

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens drei Monate vor der Wahl durch öffentliche Bekanntmachung über die Wahl des Seniorenbeirates zu informieren. Alle wählbaren Seniorinnen und Senioren können für eine Kandidatur für den Seniorenbeirat bis zum 48. Tag, 18:00 Uhr, vor der Wahl dem Wahlleiter durch Einreichung eines Wahlvorschlags vorgeschlagen werden oder sich selbst vorschlagen. Dieser Wahlvorschlag muss enthalten:
 - Familienname, Vorname, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnort und Wohnung der Bewerberin/des Bewerbers
 - Zustimmungserklärung des/der Kandidaten/in

Der Wahlleiter entscheidet umgehend über die Zulassung der Vorschläge. Der Wahlleiter gibt die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich öffentlich bekannt; ferner wird diese Entscheidung auch der Einreicherin/dem Einreicher mitgeteilt. Auf Grundlage dieser zulässigen Vorschläge wird durch den Wahlleiter der Stimmzettel erstellt. Über die Reihenfolge der namentlichen Nennung auf dem Stimmzettel entscheidet das Los.

- (2) Die Wahl erfolgt ausschließlich durch Briefwahl. Hierzu wird der Stimmzettel mit einem Anschreiben, das u.a. auch über die Art und Weise der Annahme der Stimmzettel und den spätesten Wahltermin informiert, durch den Wahlleiter an alle wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren vier Wochen vor dem Wahltermin versandt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Das Auszählen der Stimmzettel erfolgt unmittelbar nach dem letzten Wahltag öffentlich im Rathaus.

§ 5

- (1) Gewählt sind diejenigen Bewerber(innen), die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die nicht gewählten Bewerber(innen) sind in der Reihenfolge, die sich aus den für sie abgegebenen Stimmen ergibt, Ersatzmitglieder für den Seniorenbeirat. Eine Vertretung von Mitgliedern des Seniorenbeirates durch Ersatzmitglieder ist ausgeschlossen.
- (3) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis öffentlich bekannt.

§ 6

- (1) Die erste Sitzung des Seniorenbeirates findet binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt; zu ihr lädt der bisherige Beiratsvorsitzende ein. Zur ersten Sitzung nach der Gründung des Seniorenbeirates lädt der Samtgemeindebürgermeister ein.
- (2) Bis zum Zusammentritt des neu gewählten Seniorenbeirates werden die Geschäfte von der /dem Vorsitzenden fortgeführt. Sollten nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht werden, um eine Wahl durchzuführen, führt diese/r die Geschäfte längstens bis zum Ablauf der laufenden Amtszeit fort.

§ 7

Der Seniorenbeirat ist vorzeitig neu zu wählen, wenn nach dem Ausscheiden von Mitgliedern keine Ersatzmitglieder zur Verfügung stehen und der Beirat deshalb nur noch aus weniger als der Hälfte, der nach den Richtlinien vorgesehenen Mitglieder besteht. Bis zur Konstituierung des neuen Seniorenbeirates führt der bisherige Seniorenbeirat die Geschäfte fort. Sollten bei einer vorzeitigen Neuwahl nicht genügend Wahlvorschläge eingereicht werden, um eine Wahl durchzuführen, führt dieser die Geschäfte bis zum Zeitpunkt über die Zulassung von Wahlvorschlägen (48. Tag vor der Wahl) fort.

§ 8

Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Wahlleiters, über die Gültigkeit der Wahl und über Wahleinsprüche entscheidet der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Hambergen abschließend.

§ 9

- (1) Die Anlage zu § 3 der Richtlinien über die Bildung eines Seniorenbeirates der Samtgemeinde Hambergen (Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates) tritt am 24.06.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 3 der Richtlinien (Wahlordnung zur Wahl des Seniorenbeirates) vom 12.07.2017, zuletzt geändert am 19.12.2018, außer Kraft.

Hambergen, den 24.06.2021

Reinhard Kock
Samtgemeindebürgermeister